



Satzung des Wassersportvereins Eickhöpen e.V.



Satzung

des

"Wassersportvereins Eickhöpen e.V."

§	Inhalt	Seite
§ 1.	Name und Sitz	3
§ 2.	Zweck	3
§ 3.	Mitgliedschaft, Eintritt	3
	<u>Mitglied, Familienmitglied,</u>	3
	<u>Annahme durch die Mitgliederversammlung</u>	3
	<u>Hafengelände vorzeitig benutzen</u>	3
	<u>Gastlieger, Referenzadresse</u>	3
	<u>Familienmitglieder mit Wassersport-Boot oder Surfbrett im Hafen < 3 Wochen</u>	3
	<u>Haftpflichtversicherungen</u>	3
§ 4.	Mitgliedschaft, Verlust	3
§ 5.	Beiträge und sonstige Pflichten	4
	<u>Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Gebührenordnung</u>	4
§ 6.	Organe und Einrichtungen	4
§ 7.	Vorstand	4
§ 8.	Mitgliederversammlung	4
	<u>Zeitpunkt, Einberufung, Tagesordnung</u>	4
	<u>Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>	4
	<u>Stimmberechtigte Mitglieder</u>	4
	<u>Wahlberechtigte und wählbare Mitglieder</u>	4
	<u>Übertragung v. Rechten u. Pflichten</u>	4
	<u>Vertretung u. Bevollmächtigung</u>	4+5
	<u>Beschlussfassung, -fähigkeit</u>	5
	<u>Ausübung des Stimmrechtes für mehrere stimmberechtigte Mitglieder begrenzt</u>	5
§ 9.	Niederschrift	5
§ 10.	Kassenprüfer	5
§ 11.	Auflösung	5

(Die unter Inhalt aufgeführten Suchbegriffe sind in der Satzung unterstrichen)



WasserSportVerein Eickhöpen e.V. Lembruch

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Eickhöpen" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Eickhöpen, Gemeinde Lembruch, Kreis Grafschaft Diepholz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Segel- und Wassersportes und die Geselligkeit seiner Mitglieder. Zu diesem Zwecke unterhält der Verein eine Hafenanlage am ehemaligen Ausfluss der Wätering aus dem Dümmer in der Gemarkung Lembruch. Zu dieser Hafenanlage führt ein vom Dümmerdeich ausgehender Weg, welcher in Höhe des Rethgürtels verschließbar ist. Die Mitglieder sind Eigentümer oder Mieter eines Hauses in der Siedlung Rurödes Hof in Eickhöpen. Deshalb kümmert sich der Verein auch um die Belange dieser Siedlung (Straße, Müllentsorgung, Organisatorisches, Vertretung der Interessen gegenüber Dritten u.v.m.)

§ 3. Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die Eigentümer oder Mieter eines zur Siedlung Rurödes Hof auf Eickhöpen gelegenen Hauses ist.

Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandte von Mitgliedern können als Familienmitglieder am Vereinsleben ohne Mitgliedschaft nach den folgenden Festlegungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Mit Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und Gebührenordnung an. Über die Beitrittserklärung kann erst dann entschieden werden, wenn der Antragsteller zunächst für die Dauer einer Segelsaison an dem Vereinsleben teilgenommen hat. Die Annahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes kann während dieses Zeitraumes das noch nicht aufgenommene Mitglied das Hafengelände vorzeitig benutzen und gegen die vom Verein festgelegten Liegegebühren ein Wassersport-Boot oder Surfbrett im Hafen des Vereins unterbringen.

Mitglieder, deren Familien und Gäste sind zur Benutzung der zum Verein gehörigen Hafenanlage berechtigt.

Einem Gast kann auch gegen die vom Verein für Gastlieger speziell festzulegenden Liegegebühren die Benutzung des Hafengeländes und das dauerhafte Einbringen eines Bootes an/auf einem ihm zugewiesenen Land- oder Wasser-Liegeplatz für die jeweilige Segelsaison vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass dieser „Gastlieger“ in Eickhöpen eine Referenzadresse benennen kann, bei der er Zugang zum Haus mit Benutzungsrecht für das WC hat und ggf. seinen PKW dort abstellen kann, oder in näherer Umgebung von Rurödes Hof über ein/e eigene/s oder angemietete/s Haus oder Wohnung verfügt. Diese Genehmigung kann fortgesetzt werden, wenn die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem zustimmt.

Wenn Familienmitglieder ein Wassersport-Boot oder Surfbrett im Hafen des Vereins länger als drei Wochen unterbringen wollen, ist dies anteilig gegen die vom Verein festgelegten Liegegebühren möglich.

Alle haben insoweit die Hafenanordnung zu beachten und soweit sie Bootseigner sind und mit diesem den Hafen nutzen. Das Vorhandensein ausreichender Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

§ 4. Mitgliedschaft, Verlust

Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 1. Dezember dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Andernfalls läuft die Mitgliedschaft noch ein Jahr weiter. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn das Mitglied wegen eines Verbrechens bestraft worden ist.

Der Ausschluss kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen:

- a) wenn das Mitglied eines ehrenrührigen Vergehens bestraft worden ist.
- b) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.



WasserSportVerein Eickhöpen e.V. Lembruch

d) wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, gegen diese grob und wiederholt verstößt oder die sportliche Kameradschaft gefährdet und dies trotz einer schriftlichen Mahnung fortsetzt.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 5. Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe der Geldbeiträge (Mitgliederbeitrag, Umlagen, Liegegebühren, Gastliegergebühren im Hafen u.a.) beschließt die Jahresversammlung der Mitglieder. Diese werden in der Gebührenordnung zusammen gefasst. Die Geldbeiträge sind in der Regel für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 6. Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
und dem erweiterten Vorstand
4. dem Schriftführer
5. dem Hafewart
sowie kooptierten Vorstandsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist in jedem Falle der Schatzmeister beratend hinzuziehen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen. Der Vorstand selbst ist berechtigt, sonstige Mitglieder zu seiner Unterstützung und/oder für besondere Aufgaben (z.B. Sportwart) zu kooptieren.

§ 8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden und ist durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbelegung durch den Schatzmeister
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes (alle zwei Jahre)
6. Wahl der Kassenprüfer (jährlich)
7. Beschlussfassung über die Gebührenordnung und den Budgetplan.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur auf Verlangen mit einer Frist von einer Woche von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder oder an deren Stelle bevollmächtigte Familienmitglieder (§3 und §8. 4. Absatz). Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, insbesondere dessen Wählbarkeit, kann von diesem auf ein Familienmitglied im Sinne des § 3 übertragen werden.

In den Mitgliederversammlungen können sich stimmberechtigte Mitglieder durch ein volljähriges Familienmitglied oder einen Bevollmächtigten aus den Reihen stimmberechtigter Mitglieder zur Stimmabgabe



WasserSportVerein Eickhöpen e.V. Lembruch

vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die Ausübung des Stimmrechtes für mehrere stimmberechtigte Mitglieder durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, allerdings auf zwei Vollmachten begrenzt..

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes hat eine Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird.

§ 9. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10. Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Etwaige, bei Auflösung des Vereins bestehende Verbindlichkeiten, sind von den stimmberechtigten Mitgliedern zu gleichen Anteilen zutragen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Diepholz eingetragen.

Wassersportverein
Eickhöpen e.V.



WasserSportVerein Eickhöpen e.V. Lembruch

Zusammenstellung der wesentlichen Satzungsaktualisierungen mit Erläuterungen

§1: Der Verein ist eingetragen. Deshalb Streichung: „nach Eintragung“. Weiterhin Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

§2: Wir unterhalten nicht nur die Steganlage. Deshalb neu: „Hafenanlage“

§2: Der Ausfluss besteht nicht mehr. Deshalb: Einfügung „ehemaligen“

§2: Ergänzung um „Belange der Siedlung“.

§3: Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde einstimmig der Vorschlag befürwortet, dass nicht mehr zwischen Hauptmitgliedern und Mitgliedern auf Zeit unterschieden wird.

§3: Nicht alle sind verheiratet. Deshalb die Hinzufügung von „Lebensgefährten“. Weiterhin Anpassung an obige Festlegungen.

„Familienmitglieder“ können lediglich an dem Vereinsleben teilnehmen, haben keine Rechte und Pflichten. Einzige Ausnahme ist die Delegation des aktiven und passiven Wahlrechtes, das explizit in § 8 geregelt ist.

§3: Anerkennung rechtlich und im Sinne der Klarheit sinnvoll.

§3: Die Benutzung des Hafengeländes durch neu eingetretene, noch nicht aufgenommene Mitglieder, ist bereits üblich, sollte aber vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§3: Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 beschloss einstimmig: Gastlieger, die in Folge dessen keine Mitglieder sind, zahlen spezielle Liegegebühr und müssen eine Referenzadresse nachweisen.

§4: Der Ausschluss bei gröblichen Verletzen der Pflichten kann sich nur auf alle Mitglieder nicht nur auf Vorstandsmitglieder beziehen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig dieser Meinung.

§5: Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig einverstanden: Die Aufnahmegebühr wird gestrichen, und die Gebührenordnung wird zwecks Klarheit aufgenommen.

§7: Die Unterscheidung von geschäftsführenden und erweiterten Vorstand wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.10.2010 einstimmig gutgeheißen.

§7: Bei der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2010 wurde Peter Bäumer vom neuen Vorstand als kooptiertes Mitglied des Vorstandes angekündigt und von der MGVS akzeptiert. Hier wird dies nun in der Satzung geregelt. Vom Vorstand kooptierte Mitglieder unterstützen diesen, haben aber kein Stimmrecht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig einverstanden.

§8: Analog §10 sind Kassenprüfer jährlich zu wählen.

§8: Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig einverstanden, den Budgetplan aufzunehmen, der auf der MGVS am 20.03.2010 vom neuen Vorstand schon praktiziert wurde.

§8: Frist für die außerordentliche Mitgliederversammlung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Da die Hälfte der Mitglieder zusammenkommen muss, ist das Anliegen ohnehin früher bekannt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig einverstanden.

§8: Nur zwei Vollmachten zwecks Vermeidung von Missbrauch und daraus möglicher Manipulation. Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig dafür.

§11: Der Verein ist eingetragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2010 war einstimmig einverstanden.